

# **Italien – Österreich – Südtirol**

## **Übersetzungen von Gesetzestexten in zwei Jahrhunderten**

Andrea Bernardini  
Dolmetscherin, Wien

### Inhalt

0. Präambel
1. Wie die k.u.k. Monarchie ihre Sprachgruppen mit Gesetzen versorgte
  - 1.1 ABGB
  - 1.2 Reichsgesetzblätter
2. Kurzer Abriß über die GmbH
3. Beweggründe für Übersetzungen
4. Das sprachliche Umfeld in Südtirol
  - Zweisprachigkeit – Diglossie
  - Ausbildung von Juristen
  - Juristen als Fachübersetzer
5. Was fällt an der Südtiroler Übersetzung auf?
  - 5.1 Satzperspektive
  - 5.2 Satzbau: der Artikel
6. Conclusio

## **Italien – Österreich – Südtirol**

### **Übersetzungen von Gesetzestexten in zwei Jahrhunderten**

#### **0. Präambel**

Der österreichische Erzähler Michael Köhlmeier hat einmal gesagt, man müsse die Literatur – gemeint ist die Weltliteratur – für jede Generation neu erzählen; in vielen Fällen bedeutet das, sie neu zu übersetzen.

Die Übersetzung von Gesetzestexten scheint diese Maxime als “ungeschriebenes Gesetz” übernommen zu haben, wie wir im folgenden sehen werden.

Die Gründe für die Übersetzung von Gesetzestexten sind vielfältig:

- A. politisch:
  - a) im Hinblick auf die Machtausübung (vom Souverän ausgehend – ABGB)
  - b) durch Druck einzelner Gruppen auf den Souverän (im Inneren – RGBL.)
  - c) ideologisch bestimmt: wenn Druck aussichtslos erscheint, aber doch ein fester Wille zum Gesetzestext in der jeweiligen Sprache manifestiert werden soll (Südtirol)
- B. wirtschaftlich:

will man mit dem benachbarten Sprachgebiet Geschäfte machen, so muß man ihm die gesetzlichen Grundlagen dafür vermitteln – ein pragmatischer Aspekt  
(*Codice Civile*, deutsch 1885 – Roncali;  
Das italienische Wechselgesetz, deutsch 1938 – Huber;  
Das österreichische GmbH-Gesetz, italienisch 1994 – Kunz/Valese)

- C. juristisch:  
einsprachige Ausgabe der deutschen Übersetzung des *Codice Civile* von Becher 1965

Im folgenden sollen die diversen Gesetzesübersetzungen in ihren historischen Kontext gestellt werden:

## **1. Wie die k.u.k. Monarchie ihre Sprachgruppen mit Gesetzen versorgte**

### **1.1 ABGB**

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, dem schon unter Karl VI. und dessen Tochter Maria Theresia jahrzehntelange Vorarbeiten vorausgegangen waren (*Codex Theresianus*), trat 1811 in Kraft. In Preußen gab es seit 1794 das Allgemeine Landrecht, einen aus siebzehntausend Paragraphen bestehenden Kodex, der die kleineren Landrechte ablöste und erst ein Jahrhundert später außer Kraft gesetzt werden sollte. Frankreich hatte bereits seine Cinq Codes.

Diesen drei großen Gesetzbüchern ist gemeinsam, daß sie nicht in lateinischer Sprache, sondern in der Staatssprache verfaßt waren. Im Falle Preußens und insbesondere im Falle Frankreichs war diese gleichzeitig auch die Landessprache. Im Habsburgerreich jedoch war Deutsch die Muttersprache einer zahlenmäßigen Minderheit (Andics:<sup>2</sup>1980:84).

Maria Theresia legte größten Wert auf Verständlichkeit. Sie soll befohlen haben, die Entwürfe einem “buta ember” zu lesen zu geben, um die Verständlichkeit für den Normalbürger zu überprüfen. Der “buta ember” war aber gar kein “dummer Mann”, sondern nur ein juristischer Laie! (zitiert nach Pfeiffer/Strouhal/Wodak 1987; Schönherr 1984)

Bereits zwischen 1767 und 1771 liefen Übersetzungsarbeiten der Gesetzesentwürfe, unter anderem ins Italienische, die allerdings implizit nicht als authentisch angesehen wurden; die deutsche Fassung des Westgalizischen Gesetzbuches wurde ausdrücklich als “Urtext” bezeichnet. 1787 erschien vom Vorläufer des ABGB eine Übersetzung ins Italienische, und noch im selben Jahr wurde ein “Gebrechen in der italienischen Übersetzung” behoben – ein Indiz für “besondere Sorge um gute Übersetzungen” (Brauneder 1987:227).

Noch im Jahre 1811 wurden in Wien die zwei ersten Übersetzungen (beide ins Polnische) publiziert. 1812 folgten in Czernowitz eine dreibändige Übersetzung ins Rumänische und in Prag eine ins Tschechische. In Wien wurde im selben Jahr eine lateinische Fassung publiziert<sup>1</sup>.

Es ist wohl eine Ironie der Geschichte, daß die Ausdehnung des Kaisertums Österreich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ABGB durch die Eroberungen Napoleons seine geringste Ausdehnung hatte und zum Binnenstaat geworden war. Außerdem war die Staatskasse leer, und zu Napoleons Zeiten galt keine Zensur, die es unter Joseph II. sehr wohl gegeben hatte und die Metternich nach dem Wiener Kongreß eilig wieder einführt (vgl. Andics 1980). In Napoleons "illyrischer Provinz" Tirol galt in jenen Jahren der Code Civil.

Im Kaiserlichen Patent vom 1. Juni 1811 (Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches)

“haben Wir nun beschlossen, dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Unsere gesamten deutschen Erbländer kund zu machen und zu verordnen, daß dasselbe mit dem 1. Januar 1812 zur Anwendung kommen solle.” (Dittrich/Tades 1997:1)

Gemäß Absatz (1)

“... [sollen] die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privatrechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit; sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, *in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht*, und durch eine ordentliche Sammlung in stetem Andenken erhalten werden ...” (Dittrich/Tades 181997:1) (Hervorhebung von mir)

Wie man sieht, wurde nicht dekretiert, in welchen Sprachen die Bekanntmachung erfolgen sollte. Ab 1814 folgten Übersetzungen ins Italienische, die weitaus am zahlreichsten waren.<sup>ii</sup> Die ab 1815 geplante Einführung des ABGB in den italienischsprachigen Gebieten, z.B. in Lombardei-Venetien, wurde nicht zuletzt aus Gründen des Profits verschleppt: Die Einnahmen aus Grundhypothesen hätten durch die Einführung des präzisen österreichischen Grundbuchsystems mit Urkundensammlung geschmälert werden können, gegen die zivilrechtliche Regelung der Ehe wehrte sich der Klerus, und in Mailand fürchtete man um die Absicherung der Mitgift (vgl. hierzu Di Simone 1994:1032 ff.).

Brauneder (1987) hat sich des Themas der Verbreitung des ABGB in den gesamten Erbländern der Monarchie angenommen:

1816 ersetzte das ABGB in der Lombardei, in Venetien und in Südtirol den übersetzten Code Civil.<sup>iii</sup> In Bayern, im linksrheinischen Preußen, in Hessen und in Baden galt der Code Civil von 1804 übrigens noch bis 1900. Auf die Franzosenzeit geht auch die 1919 wieder festgelegte Brenner-Grenze zurück, durch die Südtirol von Österreich abgetrennt wurde.

1823 erschien in Mailand nach mehreren unterschiedlichen "offiziellen" Versionen (z.B. "CODICE CIVILE UNIVERSALE AUSTRIACO – VERSIONE UFFICIALE", Venedig 1816; die mit "1815" rückdatierte, mit Hofkanzlei-Dekret sanktionierte EDIZIONE SECONDA E SOLA UFFICIALE" des "CODICE CIVILE GENERALE AUSTRIACO", der 1847 eine Richtigstellung folgte. Bemerkenswert ist, daß die Übersetzungen von der zeitgenössischen Wissenschaft als Auslegungshilfe verwendet wurden (man denke hier etwa auch an Karl Salomo Zachariä von Lingenthal, dessen Kommentar zum Code Civil in deutscher Sprache u.a. mehrmals [!] ins Italienische übersetzt worden waren).<sup>iv</sup>

In der Lombardei wurde das ABGB erst rund 50 Jahre später, am 1.1.1866, in Venetien, das Österreich ebenfalls 1866 verloren hatte, erst am 1.9.1871 durch den *Codice Civile* (in Anlehnung an den savoyischen Codice Albertino, ein Derivat des Code Civil) abgelöst (Brauneder 1987:236).

Südtirol (Welschtirol, welches mit Ausläufern bis zum Gardasee im Jahre 1363 von den Habsburgern erworben worden war) und Triest (seit 1381 unter Habsburger-Herrschaft) wurden nach dem Ersten Weltkrieg auf Grund der Verträge von Saint-Germain (1919) am 20. Oktober 1920 von Italien annektiert. Die österreichischen Gesetze blieben jedoch während einer 10 Jahre dauernden Legisvakanz noch in Kraft – bis zum 24. November 1928 (Brauneder berichtet, daß das ABGB in Italien vergleichsweise noch am kürzesten in Kraft geblieben sei, nämlich bis 30.6.1929). Damals war die zur Neufassung des italienischen *Codice Civile* bereits eingesetzt; 1942 war es dann soweit.

## 1.2 Reichsgesetzblätter<sup>v</sup>

Die Grundlage für die Übersetzung der Reichsgesetzblätter (Vorläufer der heutigen Bundesgesetzblätter) bildete das Kaiserliche Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 153, hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen, Verordnungen etc.

“Vor 1849 bestand eine einheitliche und obligatorische Form der Gesetzespublikation nicht.” (Bernatzik 1911:516)

§ 1 Abs. 2 des o.a. Patentess setzte fest:

“Die Texte in den verschiedenen Landessprachen sind gleich authentisch. Den nichtdeutschen Texten ist die deutsche Übersetzung beizufügen.” (zitiert nach Bernatzik 1911:517)

Das bedeutet, daß gesetzliche Bestimmungen, die auf regionaler Ebene Gültigkeit hatten, dem Souverän in der Staatssprache zur Kenntnis gebracht werden mußten<sup>vi</sup>.

Andererseits wurde der Anspruch, sämtliche Gesetzesbestimmungen in den Sprachen der Kron- bzw. Erbländer authentisch zu publizieren, in der Praxis nur kurze Zeit hindurch eingelöst.<sup>vii</sup>

Die Österreichische Nationalbibliothek führt das “Bollettino”, das “Reichsgesetzblatt” in italienischer Sprache (unter dem Stichwort “Bullettino Generale” in den Jahrgängen 1849 – 1853, 1870, 1872 – 1912, 1914 – 1918).

Beachtlich ist, daß das “Bollettino”, welches auf Grund der Märzverfassung 1848 bzw. auf Grund des Staatsgrundgesetzes von Zisleithanien 1867 (“allerdings mit der Maßgabe, daß im Streitfall nur der deutsche Text als authentisch galt” [Goebel 1997:113]) gleichzeitig mit der deutschen Ausgabe erschien<sup>viii</sup>. Übrigens bedeckte das jeweilige Gesetz in der deutschen ebenso wie in der italienischen Fassung dieselben Seiten, so daß ein einmaliges Nachschlagen im analytischen Index zur Auffindung des gesuchten Gesetzes sowohl im deutschen “Reichsgesetzblatt” als auch im “Bollettino” in italienischer Sprache führt.

Von der “gleichzeitigen Ausgabe des Reichsgesetzblattes in allen zehn Sprachen der Monarchie”, wurde schon durch die “KaisV vom 7. Dezember 1849, RGBl. Nr. 31 von 1850 [...] abgesehen”, wie Bernatzik (1911) und Goebel (1997) übereinstimmend berichten; das Reichsgesetzblatt Nr. 52 vom 6. März 1906, mit dem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Österreich eingeführt wurde, erschien nur noch in sieben Sprachen (vgl. Reichsgesetzblatt Titlei).

Wohl um dem vermehrten Bedarf an Übersetzern, den das von den Kronländern erzwungene Kaiserliche Patent vom 4. März 1849 Nr. 153 ausgelöst hatte, mußte jene Verordnung<sup>ix</sup> erlassen werden, die bis heute in Kraft ist und die es auch Personen, die keine Dolmetscher- oder Übersetzerausbildung absolviert haben, ermöglicht, einen Nachweis über ihre Sprachkenntnisse zu erbringen. Sie bildet oft die Grundlage für ihre Beedung als Gerichtsdolmetscher (“Universitätssprachprüfung”, die sich – für heutige Verhältnisse undenkbar – an die “jungen Männer” richtet).

Die Übersetzungen wurden nach dem Ausgleich mit Ungarn (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 Nr. 141, RGBl. Nr. 133) mit dem Gesetz vom 10. Juni 1869, RGBl. Nr. 113 über “die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt” für insgesamt 17 Kronländer, darunter “die gefürstete Grafschaft Tirol” sowie “die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete” (vgl. § 3 Abs. 2), in welchen zum Teil Italienisch “landesübliche Sprache” war, wieder eingeführt. Mit der Ausführung dieses Gesetzes war gemäß § 2 das Ministerium des Innern betraut.<sup>x</sup>

Als Beispiel dient uns das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus dem Jahre 1906. Die italienische Übersetzung des RGBl. Nr. 58 vom 6. März 1906 wurde “Coi tipi dell’I.R. Stamperia di Corte e di Stato” (“Aus der kais. Kön. Hof- und Staatsdruckerei”) in Wien herausgegeben. In diesem Gesetzblatt ist nicht nur das GmbH-Gesetz enthalten, sondern etwa auch das “Hausierverbot in Karlsbad” / “Divieto di traffico girovago a Karlsbad”. Daraus läßt sich erahnen, in welchen Dimensionen sich die Übersetzungsarbeiten bewegt haben müssen und welcher Apparat hierfür notwendig war.

Zu dem enormen Zeitdruck (das am 6. März 1906 verabschiedete Gesetzblatt Nr. 58 war am 15. März bereits gedruckt und fertig zum Versand) gesellte sich für die Übersetzer noch das fachliche Problem bei Materien, die vollkommen neuartig waren, wie die GmbH für Italien.

“Vor allem” bezüglich der slawischen Sprachen wurden “gerade bei [...] juristisch relevanten Übersetzungsarbeiten *Terminologiedefizite* augenfällig” (Goebel 1997:112f.); was die italienische Terminologie betrifft, ist hierzu nichts überliefert. In Ermangelung eines Paralleltextes (von einer italienischen Übersetzung des deutschen GmbHG von 1892 ist mir nichts bekannt) handelt es sich um eine Pioniertat. Die Bezeichnung “società a garanzia limitata” wurde durch “società a responsabilità limitata” abgelöst; im Schweizerischen Obligationenrecht, das aber erst 1911 in Kraft getreten ist, heißt die GmbH heute noch “società a garanzia limitata”.

## **2. Kurzer Abriss über die GmbH**

Die GmbH an sich ist das Produkt wechsellösender Beziehungen: das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.5.1897 (in Deutschland in Kraft getreten gemeinsam

mit dem BGB am 1.1.1900), das am 14.1.1938 (vor dem Anschluß) in das österreichische Rechtssystem übernommen wurde (vgl. List 1991:168), war aus den deutschen Stadtrechten hervorgegangen und “stark beeinflusst vom italienischen und französischen Handelsrecht (-> code de commerce)” (Creifelds <sup>11</sup>1992:552), das wiederum auf dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861 fußte, welches die erste Kodifikation handelsrechtlicher Bestimmungen im deutschen Rechtsgebiet darstellte – wie man sieht, ein reger Austausch zwischen deutschem und romanischem Rechtskreis.

Lt. italienischem Rechtswörterbuch (Garzanti) wurde die auf Grund des gegenüber dem der AG geringeren Kapitals stark verbreitete Rechtsform der GmbH zum ersten Mal in den *Codice Civile* 1942 aufgenommen.

Sie bestand zu jener Zeit jedoch bereits auf italienischem Staatsgebiet, und ihre Wurzeln lassen sich durch eine Anmerkung zu Art. 216 der Übergangsbestimmungen zum *Codice Civile*<sup>xi</sup> weiter zurückverfolgen. Im “regio decreto del 4 novembre 1928 n. 2325” wurde darauf verwiesen, daß die bereits gemäß übernommenem österreichischen Recht gegründeten Gesellschaften weiter Bestand haben dürfen, ja sogar über die Einführung des *Codice Civile* hinaus waren die ursprünglich nach österreichischem Recht gegründeten GmbH/srl noch diesem unterworfen – das bedeutet, daß die srl nach italienischem Recht aus dem Jahre 1942 nichts anderes ist als die Übernahme der Übersetzung des österreichischen Gesetzes vom 15. März 1906, dieser (anonymen) translatorischen Pioniertat aus Kaisers Zeiten.

### **3. Beweggründe für Übersetzungen**

Das gerade erst geeinte Italien erhielt 1865 seinen *Codice Civile*, der ins Deutsche übersetzt wurde und in Wien erschien (Roncali 1885). Diese Übersetzung war, im Gegensatz zu den bisher erörterten, politisch bedingten bzw. erzwungenen Übersetzungen, sicherlich durch wirtschaftliche Überlegungen geprägt, wie auch die – ebenfalls in Wien erschienene –deutsche Übersetzung des italienischen Wechselgesetzes durch Huber 1938.

1930 erschien in Bozen die von Staffler besorgte einsprachige Ausgabe “Italienisches Zivilgesetzbuch” (von 1865, das noch nicht aus fünf Büchern bestand und auch die GmbH etc. noch nicht enthielt). Sie mag wohl wirklich dem Zweck gedient haben, der deutschsprachigen Bevölkerung des nunmehr zu Italien gehörenden Südtirol den Inhalt der Gesetze zur Kenntnis zu bringen.

Die Übersetzung des “Bollettino” aus dem Jahre 1906 wird auch in der – ebenfalls durch wirtschaftliche Überlegungen veranlaßte – in Wien erschienenen Übersetzung des österreichischen GmbH-Gesetzes aus dem Jahre 1994 nicht einmal erwähnt. Daraus läßt sich schließen, daß mangelnde Kenntnis von der bereits von Anbeginn an bestehenden Übersetzung einerseits die Neuübersetzung von Kunz/Valese 1994 entstehen ließ, andererseits den Südtiroler Übersetzern großes Kopfzerbrechen bereitete.

1965 erschien in Deutschland die einsprachige Ausgabe des *Codice Civile* “Italienisches Zivilgesetzbuch (1942)” von Becher; in der Einleitung wird erwähnt, daß deutsche Juristen die Hauptadressaten dieser Übersetzung dieser Übersetzung sind.

1982 erschien in der “Blauen Reihe” des Bozner Athesia-Verlages – obwohl “die Sorge für die Bereitstellung solcher Texte an sich eine Aufgabe des Justizministeriums wäre, das jedoch diesbezüglich bisher noch nicht tätig geworden ist” (Benedikter; Vorwort zur ZPO 1982:5) – die zweisprachige Ausgabe der italienischen Zivilprozeßordnung, der 1983 das Insolvenzrecht und 1987 der das Zivilgesetzbuch (zweite Auflage: 1992) folgten – es sollten im Hinblick auf die Durchsetzung des neuen Autonomiestatuts von 1972 “sprachlich einwandfreie deutsche Texte des Bürgerlichen und Strafgesetzbuches sowie der entsprechenden Prozeßordnungen” (Benedikter; Vorwort zur ZPO 1982:5; Vorwort zum Insolvenzrecht 1983:5) verfügbar sein.<sup>xii</sup> Der politische Zweck, die deutsche Sprache in Südtirol, die “in den 50er Jahren [...] immer mehr zur Hilfssprache degradiert” (Pernstich 1984:6) worden war, wieder in den Vordergrund zu rücken ist wohl auch als legitimer Beweggrund anzuerkennen.

#### **4. Das sprachliche Umfeld in Südtirol**

##### **Zweisprachigkeit – Diglossie**

##### **Ausbildung von Juristen**

##### **Juristen als Fachübersetzer**

“Anders als etwa in der Schweiz und in Belgien, wo den einzelnen Sprachen in ihren Gebieten eine gewisse Ausschließlichkeit garantiert ist, sind die Sprachgruppen in Südtirol nicht kompakt angesiedelt, sondern über das ganze Gebiet verteilt” (Egger 1977:39)

Die deutsche Umgangssprache in Südtirol “wird beschrieben als ,konservative, etwas antiquierte Verkehrssprache“. (Egger 1977:10) “Für die meisten Südtiroler Kinder [ist] Hochdeutsch und nicht Italienisch die erste Fremdsprache”. (Egger 1977:147); “weit über 90 % der deutschsprachigen Südtiroler [sind] Dialektsprecher” (Lanthaler 1990:64), die deutsche Hochsprache wird als “Kunstsprache”, vor allem als Schrift- und nicht als Sprechsprache charakterisiert” (vgl. Pernstich 1984 passim und Egger 1977 passim). Die Hochsprache ist konventionell bestimmten Bereichen vorbehalten, die Umgangssprache eher informellen Anlässen (Diglossie) (zitiert nach Egger 1977:8). Italiener, die mit deutschsprachigen Südtirolern Deutsch sprechen, erhalten nur dann keine italienische Antwort, wenn sie den Südtiroler Dialekt beherrschen, was aber eher selten sein dürfte, da von den 77,1 % italienischsprachigen Einwohnern der Stadt Bozen nur 3 % der Italiener zweisprachig sind (zitiert nach Pernstich 1984:9; Untersuchung aus dem Jahr 1978). Der Deutsche honoriert Deutschkenntnisse bei Italienern; gute Italienischkenntnisse sind hingegen kein Statussymbol (zitiert nach Egger 1977:59f.).

Beobachtet wurde außerdem das soziolinguistische Phänomen der “Anomie”, der “Angst, der eigenen Sprache Unrecht zu tun”, der “Angst, die eigene Identität durch den Kontakt mit der anderen Sprachgruppe zu verlieren und dadurch in eine soziale Isolation zu geraten” (Egger 1990:40f.). Diese Wahrnehmung wird bestätigt durch das tirolerische Zäpfchen-*r* (*r* uvulare), dem die Südtiroler deutscher Muttersprache gegenüber dem italienischen Gaumen-*r* (*r* apico-alveolare) den Vorzug geben, wenn sie Italienisch sprechen (Mioni in Lanthaler 1990:27). Ein Gleiches läßt sich bei den Kärntner Slowenen (Windischen) beobachten.

Der zweisprachige Schulunterricht erschließt den Südtiroler Kindern wohl das Italienische, läßt aber das Deutsche in den Hintergrund treten. Die Italienisch-Kenntnisse der deutschsprachigen Südtiroler sind sehr gut, so daß es sprachlicher Reinheit im Deutschen gar nicht bedarf, weil die Mitmenschen ebenfalls die zweite

Sprache als Bildungssprache erlernt haben und mit ihr täglich in Wort und Schrift umgehen.

Erschließt ein heranwachsender Südtiroler, der seine akademische Fachausbildung (etwa Jus) im italienischsprachigen Gebiet Italiens erwirbt, sich sein Wissensgebiet auf Italienisch, so wird er bei der Anwendung des Stoffes seiner Muttersprache, die ihm ansonsten für andere Lebensbereiche dient, nicht nur terminologische Defizite aufweisen, sondern auch sprachliche Schwierigkeiten zu gewärtigen haben. Wendet er sein auf Italienisch erworbenes Wissen im deutschsprachigen Gebiet (Südtirol) an, wo buchstäblich jeder in der Lage ist, seine Formulierungen auf das Original zurückzuführen, werden ihm die Interferenzen nicht bewußt, und es besteht auf Grund der im Großen und Ganzen durchaus geglückten Kommunikation kein Anlaß, an der Ausdrucksweise etwas zu ändern. So gesehen sind die Südtiroler Gesetzestexte in der deutschen Fassung tatsächlich “sprachlich einwandfrei”, wie Benedikter in den zwei zitierten Vorworten formuliert hatte.

Derartige unbewußte Interferenzen werden auch “inneres Lehngut” genannt<sup>xiii</sup> (Nachahmung eines Wortes oder eine Wendung aus der Modellsprache mit Hilfe von eigensprachlichem Material durch einen bilingualen Sprecher; z.B. “Hydrauliker” für “idraulico” anstelle von Installateur/Klempner, “Fraktion” anstelle von Ortsteil [Lanthaler 1990:63], “nichtinteressiert” [Weisgerber 1961:18] anstelle von unparteiisch, auf dem Gebiet der Rechtssprache “Arbeitsrecht” für die Formen, in denen Rechtsverhältnisse zu Erwerbszwecken gestaltet werden können, “Kondominium” für Wohnanlage [Winkler 1991:138]) – führen zu dem, was “normaldeutsch” als holprige Übersetzung bezeichnet werden kann.

Beispiele hierfür in der Gemeinsprache sind Legion (“Si prega di non appoggiare le biciclette” – “Man bittet, keine Fahrräder anzulehnen”); juristische Schriftsätze nach italienischem Recht in deutscher Sprache sind so formuliert, daß dem Eingeweihten bei der Lektüre Wort für Wort die italienische “Originalfassung” (die es eigentlich nur im Kopf des Autors gibt) einfällt. Bei Gesetzestexten, die zum Gebrauch einer ohnedies zweisprachigen Bevölkerung in die landesübliche Sprache übersetzt wurden, fallen Abweichungen von der konventionellen Sprache derartiger Textsorten in der Zielsprache nur Lesern auf, die sich außerhalb des Sprachgebietes der Zielgruppe befinden.

Im Falle der Südtiroler Übersetzung stellte sich von Anbeginn an die Frage, welche Rechtssprache herangezogen werden sollte, um “ein möglichst einheitliches Sprachganzes”<sup>xiv</sup> (Nicolussi-Leck, Vorwort zur zweisprachigen Ausgabe der ital. ZPO 1982:6) zu erzielen: die deutsche, die österreichische oder die der ebenfalls benachbarten Schweiz?

1980 war im Rahmen des Südtiroler Bildungszentrums die *Juristenkommission* zur Übersetzung des “Codice di Procedura Civile” (und später weiterer Gesetzestexte; zitiert nach Nicolussi-Leck, Vorwort zur ZPO 1982:6) eingesetzt worden. Wie man sieht, wurden von vornherein keine Übersetzer, also Textfachleute, mit der Übersetzung betraut. Diese Entscheidung geht mutmaßlich auf den Umstand zurück, daß auf Grund der Zweisprachigkeit ohnedies “jedermann” beide Sprachen kann und daß auf inhaltliche Aspekte das Hauptaugenmerk gelegt werden sollte.

## 5. Was fällt an der Südtiroler Übersetzung auf?



## 5.1 SatzpERSpektive

Ein wesentlicher Aspekt, der uns den Zugang zu manchen Ungereimtheiten in der Südtiroler Übersetzung des *Codice Civile* erschließt, ist die FUNKTIONELLE SATZPERSPEKTIVE, das heißt, die Reihenfolge der Satzglieder, “in der die Wichtigkeit oder Neuheit eines Elementes seinem Platz innerhalb des Satzes entspricht” (de Beaugrande/Dressler 1981:52). “So erscheinen in vielen Sprachen Elemente, die wichtiges, neues oder unerwartetes Material vermitteln, gegen Ende des Satzes [...]” (de Beaugrande/Dressler 1981:21). Zu diesen Sprachen gehört etwa das Deutsche.

Ein Beispiel dafür, daß die Beibehaltung der italienischen Syntax im Deutschen eine andere Wirkung erzielt, also die SatzpERSpektive verändert, findet sich in Art. 2475. (Costituzione)/(Gründung):

#### Beispiel 1a

“8) il numero, il cognome ed il nome, la data ed il luogo di nascita dei componenti del collegio sindacale *nei casi previsti dall’articolo 2488*”

#### Beispiel 1b

“8) die Anzahl, den Zunamen und den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt der Mitglieder des Aufsichtsrates *in den von Artikel 2488 vorgesehenen Fällen*”

(Hervorhebung von mir)

Um dieselbe Satzperspektive zu erzielen, muß man aber den letzten Teil des Halbsatzes an den Anfang stellen:

#### Beispiel 1c

“8) *in den von Artikel 2488 vorgesehenen Fällen* die Anzahl, den Zunamen und den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt der Mitglieder des Aufsichtsrates”

(Hervorhebung von mir)

Zu der Zeit, als Bechers Übersetzung entstand (1965), lautete Ziffer 8 in Art. 2475 noch geringfügig anders, bezüglich der Einschränkung folgt er jedoch meiner Auffassung:

#### Beispiel 1d

8) *in den Art. 2488 vorgesehenen Fällen* die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats”

(Hervorhebung von mir)

Leider fehlt das zweite “in” vor “Art.” tatsächlich.

Durch die Verschiebung des letzten Absatzes wird inhaltlich gar nichts verändert, schon gar nicht die funktionelle Satzperspektive, da die grammatische Abhängigkeit im Deutschen anders gelagert ist als im Italienischen<sup>xv</sup>.

Die Südtiroler Übersetzung beinhaltet noch mehr Beispiele für die Außerachtlassung der funktionellen Satzperspektive, etwa Art. 2493:

#### Beispiel 2a

“2493. (Pubblicazione del bilancio).  
Il bilancio approvato dall’assemblea deve essere *depositato presso l’ufficio del registro delle imprese a norma dell’articolo 2435 (2626)*.”

(Hervorhebung von mir)

#### Beispiel 2b

“2493. (Veröffentlichung des Jahresabschlusses)

Der von der Gesellschafterversammlung genehmigte Jahresabschluß *ist beim Handelsregister gemäß Artikel 2435 zu hinterlegen* (2626).“

(Hervorhebung von mir)

Der Übersetzung ist zu entnehmen, daß das Handelsregister in Artikel 2435 geregelt ist. Schlägt man dort nach, so wird klar, daß in der Südtiroler Übersetzung die Satzstellung vertauscht wurde. (Dem Handelsregister ist ein eigener Teil des 5. Buches im 2. Titel, 3. Abschnitt des *Codice Civile* gewidmet, beginnend mit Art. 2188.)

Hier handelt es sich um einen falsch hergestellten Bezug. “gemäß Artikel 2435” bezieht sich nicht auf das Handelsregister, sondern auf den Vorgang der Hinterlegung.

Um der Bestimmung im Deutschen die ursprüngliche Bedeutung zu verleihen, müßte die Übersetzung wie folgt lauten:

Beispiel 2c

“2493. (Veröffentlichung des Jahresabschlusses)

Der von der Gesellschafterversammlung genehmigte Jahresabschluß *ist gemäß Artikel 2435 beim Handelsregister zu hinterlegen* (2626).“

Verdrehungen der Satzperspektive entstehen meines Erachtens aus einem Defizit an grammatikalischen Kenntnissen. Wer nicht weiß, wie einzelne Satzglieder (Präpositionalobjekte, Partizipialkonstruktionen, Appositionen, insbesondere Umstandsbestimmungen, Ort- und Zeitangaben) aussehen können und wie sie gegenüber ihren Nachbarn abzugrenzen sind, wird Schwierigkeiten haben, sie “*lege artis*” anzuordnen.

## 5.2 Satzbau: der Artikel

Wenden wir uns kurz noch kleineren Einheiten als dem Aufbau einzelner Sätze zu: dem Gebrauch der Artikel. Ein “holpriger Eindruck” mindert das Vertrauen in die Richtigkeit dessen, was man liest (so, wie ein ungemütliches Ambiente den Genuß an einem an sich guten Essen schmälert).

Die Übersetzung von Artikel 2487 enthält hierfür ein Beispiel.

Beispiel 3a

Codice Civile:

“*Il socio in mora nei versamenti non può esercitare il diritto di voto* (2344).“

(Hervorhebung von mir)

Beispiel 3b

“*Der Gesellschafter, der mit den Einzahlungen in Verzug ist, darf sein Stimmrecht nicht ausüben* (2344).“ (Südtiroler Übersetzung)

(Hervorhebung von mir)

### Beispiel 3c

“*Der* Gesellschafter, der mit den Einzahlungen in Verzug ist, darf das Stimmrecht nicht ausüben (2344).” (Becher 1965)

(Hervorhebung von mir)

Hier handelt es sich scheinbar um eine Kleinigkeit. Tatsächlich jedoch wird der bestimmte Artikel im Deutschen spontan konkret aufgefaßt, so als handle es sich etwa um eine Einpersonengesellschaft. Gemeint ist jedoch ein hypothetischer Gesellschafter – oder auch mehrere. Um die Vorstellung vom säumigen Gesellschafter im Deutschen zu abstrahieren, genügt es, den bestimmten Artikel durch den unbestimmten zu ersetzen:

### Beispiel 3d

“*Ein* Gesellschafter, der mit den Einzahlungen in Verzug ist [...]”

Kunz/Valese haben umgekehrt dasselbe Problem und scheinen sich dessen ebenso wenig bewußt geworden zu sein wie die Übersetzer des *Codice Civile* ins Deutsche:

### Beispiel 4a

“(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

[...]

1. *eine* von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, bei natürlichen Personen auch ihr Geburtsdatum [...] enthält;
2. *ein* Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Geburtsdatums, ihrer Vertretungsbefugnis [...]

### Beispiel 4b

“(2) Alla richiesta devono essere allegati:

[...]

2. *una* lista dei soci sottoscritta dai richiedenti, contenente il nome, nel caso di persone fisiche anche la data di nascita [...];
3. *un* elenco degli amministratori con indicazione del nome, della data di nascita, del potere di rappresentanza [...]” (Kunz/Valese 1994:34 f.)

Hier wäre, wie wir oben gesehen haben, dem bestimmten Artikel (“la lista”, “l’elenco”) unbedingt der Vorzug zu geben, weil nur er der Konvention gerecht wird.

## 6. Conclusio

Anscheinend fällt es den Übersetzern an jenen Stellen, wo es dem Deutschen an Parallelkonstruktionen mangelt, leichter, sich nach den Erfordernissen der Zielsprache zu richten. Das heißt, sie werden erst dort kreativ, wo der Ausgangstext ihnen keine andere Möglichkeit läßt. Will man sich der Genauigkeit halber sklavisch an den Ausgangstext halten, so muß man in der Zielsprache jenen Ausdruck suchen, der dort

das Gemeinte trifft, nicht im Ausgangstext die Lösung finden wollen – man denke etwa an die freien Formulierungen der Schweizer. Dieser Denkansatz ist jenen, die sich in ihrer Eigenschaft als Rechtsgelehrte mit Sprachkenntnissen auf translatorisches Terrain begeben, offensichtlich zu ungewohnt, erscheint ihnen als Sakrileg. Der Beweis für diese Unterstellung ist die Südtiroler Übersetzung des *Codice Civile*. Hier wäre – abgesehen von Terminologischem – die gewünschte Genauigkeit der Übersetzung ohne großen Aufwand erzielt worden, hätte man sich an den in der Zielsprache an gebräuchlichen Wendungen orientiert, anstatt zu “übersetzen, was dasteht.”

“Recht”/ “Jus”/ “Jura” ist als “Fach” allgemein anerkannt, gutes (oft “blendendes”, manchmal kompliziertes) Formulieren ist eine der liebevoll gehegten Tugenden von Juristen.

Daß Translation sich mittlerweile ebenfalls als Studienfach etabliert hat, ist außerhalb von Übersetzer- und Dolmetscherkreisen wohl noch nicht anerkannt.

---

i

Das Lateinische hatte “in Ungarn bis 1848 als Verwaltungssprache einen gewissen Rang” (Goebel 1997:111)

ii

vgl. hierzu Dölemeyer in Coing III/2:2354

iii

Übersetzungen des Code Civil ins Italienische sind zahlreich dokumentiert (vgl. Ranieri in Coing 1982, III/1:223)

iv

vgl. hierzu Ranieri in Coing 1982, III/1:231

v

Die Rechtsquellen sind genau verzeichnet von Dölemeyer in Coing 1982, III/2:1776ff.

vi

in Originalschreibweise:

1. in deutscher Sprache
2. in italienischer
3. in magyarischer
4. in böhmischer (zugleich mährischer und slovakischer Schriftsprache);
5. in polnischer,
6. in ruthenischer,
7. in slovenischer (zugleich windischer und krainischer Schriftsprache),
8. in serbisch-illirischer Sprache mit serbischer Civil-Schrift,
9. in serbisch-illirischer (zugleich croatischer) Sprache mit lateinischen Lettern,
10. in romanischer (moldauisch-wallachischer) Sprache” (zitiert in Goebel 1997:112 nach Stourz 1985);

das bedeutet, 10 Ausgaben in 9 Sprachen (vgl. Dölemeyer in Coing 1982, III/2:1776ff)

vii

Am 27. Dezember 1852 wurde das Kaiserliche Patent, RGBl. Nr. 260, verabschiedet, dessen § 2 und § 3 lauteten wie folgt:

“§ 2. Für alle im Reichsgesetzblatt erscheinenden Gesetze und Verordnungen ist künftig der *deutsche Text als der alleinige authentische* anzusehen.

Die hinsichtlich der Übersetzungen in andere Landessprachen entstehenden Zweifel sind daher stets nach dem deutschen Texte zu lösen.

---

§ 3. Das Reichsgesetzblatt hat künftig nur in der authentischen Gesetzessprache zu erscheinen.

Die Übersetzungen in die Landessprachen werden durch die Landesregierungsblätter veröffentlicht werden. (zitiert nach Bernatzik 1911:518 f) (Hervorhebung von mir)

viii

Ein Umstand, der 1998 im restlichen Österreich, das nur noch Bundesgesetzblätter auf Deutsch herausgibt, nicht unbedingt gewährleistet war; die österreichische Staatsdruckerei war in einem Fall nicht in der Lage, das Gesetzblatt zum Zeitpunkt des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens herauszubringen; so trat es eben erst am 6.1.1998 in Kraft.

ix

Schreiben des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 27. December 1849 (RGBl. 1850/15), mit welchem sog. "Dekanatsprüfung" eingeführt wurde.

x

§ 2. Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der in dem Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben.

*Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält den authentischen Text* der für dasselbe bestimmten Kundmachungen.

Die Ausgaben in den übrigen landesüblichen Sprachen enthalten die offiziellen *Übersetzungen* des *authentischen* Textes.

Sämtliche Ausgaben des Reichsgesetzblattes sind in der Regel gleichzeitig herauszugeben und zu versenden.

In jenen Fällen, in welchen dies wegen des größeren Umfanges einer Kundmachung nicht bezüglich aller Ausgaben möglich sein sollte, ist die nachträgliche Herausgabe der *übrigen* Ausgaben tunlichst zu beschleunigen. (zitiert nach Bernatzik 1911:511 f.; Hervorhebung vom Autor)

xi

216. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches gemäß dem Königlichen Dekret vom 4. November 1928, Nr. 2324, in Julisch-Venetien und in Tridentinisch-Venetien bestehen, unterliegen, sofern sie sich nicht bis zum 30. Juni 1945 dem Gesetzbuch angepaßt haben, ab dem 1. Juli 1945 den neuen Bestimmungen über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (2472 ff. ZGB) (zitiert nach der Südtiroler Ausgabe des *Codice Civile*<sup>2</sup>1993:1609)

217.

xii

Grundlage für Südtirols Autonomie ist das "Pariser Abkommen" aus dem Jahre 1946, auch bekannt als Gruber-De Gasperi-Abkommen, das in der englischen, französischen und russischen Fassung verbindlich gilt, obwohl der Vertrag "für die Franzosen und Russen [...] im Grunde gleichgültig [ist]", denn es sind ja die "Tiroler-Österreicher und die Italiener, für die dieses englische Dokument lebenswichtig ist" (Weisgerber 1961:113)

xiii

im Gegensatz zu "äußerem Lehngut" (= Übernahme von Zeichen und Inhalt eines Wortes, z.B. "assenteismo", "squadra azzurra", "Mediocredito") (zitiert nach Pernstich 1984:25f.)

xiv

"Inhaltlich trachtete die [mit der Erarbeitung der Übersetzungen betraute Juristen-]Kommission, eine Interpretationsübersetzung zu vermeiden; weitgehende Anlehnung an den vorgefundenen Satzbau, möglichste Berücksichtigung der *österreichischen* Rechtsterminologie, aber auch allfällig bereits in Südtirol gebräuchlicher (deutscher) Ausdrücke für italienische Fachwörter, sparsamer Gebrauch von sprachlichen Neuschöpfungen kennzeichnen die Übersetzung." (Nicolussi-Leck, Vorwort ZPO 1982:6; Hervorhebung von mir)

xv

und etwa auch im Französischen (zB "Les curricula sont élaborés par la Cour suprême de Justice pour les juges de la Cour d'Appel et par le Ministère de la Justice pour les autres instances" – "Die Lehrpläne werden für die Richter des Berufungsgerichtes vom Obersten Gerichtshof ausgearbeitet, für die anderen Instanzen vom Justizministerium")

---

## Bibliographie

### a) Primärliteratur

*Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch \* ABGB* (1989): Herausgeber: Mag. Dr. Herbert Spehar. 13., neu bearbeitete Auflage, Wilhelm Goldmann Verlag, Österreichisches Recht, München.

*Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und die wichtigsten Nebengesetze* (1997): herausgegeben von Dr. Robert Dittrich, Dr. Helmuth Tades, 18., völlig neubearbeitete Auflage, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

*Bollettino delle leggi dell'impero per i regni e paesi rappresentati nel consiglio dell'impero* (1906): Puntata XXIV. – Dispensata e spedita li 15 marzo 1906, N. 58, *Legge sulle società a garanzia limitata*, Coi tipi dell'I.R., Stamperia di Corte e di Stato, Vienna.

*Bürgerliches Gesetzbuch* (1991): Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Helmut Köhler, Deutscher Taschenbuch Verlag, München.

*Civilgesetzbuch des Königreiches Italien* (1885): Übersetzt von Dr. Leone Roncali, Alfred Hölder, Wien.

*Codice delle obbligazioni del 30 marzo 1911* (1999): Pubblicato dalla Cancelleria federale, diffusione centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna.

*Handelsrecht – Das HGB und die praktisch wichtigsten Rechtsvorschriften des Handels- und Gesellschaftsrechts* (1991): Redaktion: Dr. Walter List, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

*Italienische Strafprozessordnung mit Nebengesetzen \* Codice di procedura penale con leggi complementari* (1991): Zweisprachige Ausgabe, Übersetzer und Herausgeber Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Roland Riz, Dr. Heinz Zanon. Verlagsanstalt Athesia, Bozen.

*Italienisches Zivilgesetzbuch 1942* (1965): Eingeleitet von Prof. Dr. Gerhard Luther, übersetzt nach Vorarbeiten von Prof. Dr. Mariano San Nicolò, bearbeitet von RA H. J. Becher, Walter de Gruyter & Co., Berlin – J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

*Italienisches Zivilgesetzbuch \* Codice Civile* (1987): Zweisprachige Ausgabe, Übersetzer und Herausgeber Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon, Verlagsanstalt Athesia, Bozen.

*Italienisches Zivilgesetzbuch \* Codice Civile* (1992): Zweisprachige Ausgabe, Übersetzer und Herausgeber Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon, Verlagsanstalt Athesia, Bozen.

---

*Italienische Zivilprozessordnung \* Codice di Procedura Civile* (1982): Zweisprachige Ausgabe, Übersetzerkollegium, Gesamtedaktion: Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard König, Dr. Heinz Zanon, Verlagsanstalt Athesia, Bozen.

*Italienisches Konkursrecht und andere Insolvenzverfahren \* Fallimento ed altre procedure concorsuali* (1983): Zweisprachige Ausgabe, Übersetzer und Herausgeber: Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Verlagsanstalt Athesia, Bozen.

*La legge austriaca sulla s.r.l. – Österreichisches GmbH-Gesetz* (1994): Zweisprachige Ausgabe – Edizione bilingue von Dr. Peter Kunz, dott.ssa Liviana Valese, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

\*

PUTZGER, F.W. (1972): *HISTORISCHER WELTATLAS zur allgemeinen und österreichischen Geschichte*, Hölder-Pichler-Tempsky – Österreichischer Bundesverlag, Wien.

b) Sekundärliteratur

ANDICS, Helmut (1980): *Das österreichische Jahrhundert. Die Donaumonarchie 1804 – 1900*, Wilhelm Goldmann Verlag, München.

BERNATZIK, Edmund (1911): *Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen*. Reihe: Studienausgabe Österreichischer Gesetze, veranstaltet von Dr. Alexander Löffler. Band III: Die Verfassungsgesetze, Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

BONELL, Lukas – WINKLER, Ivo (1991): *Südtirols Autonomie*, herausgegeben von der Südtiroler Landesregierung – Bozen, Bozen.

BRAUNEDER, Wilhelm (1987): *Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811*, Sonderdruck aus Gutenberg-Jahrbuch.

COING, Helmut (1982): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bände III/1 und III/2, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.

CREIFELDS, Carl (1992): *Rechtswörterbuch*, herausgegeben von Hans Kaufmann, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.

DE BEAUGRANDE, Robert – DRESSLER, Wolfgang Ulrich (1981): *Einführung in die Textlinguistik*, Reihe: Konzepte der Sprach- und Literaturwissenschaft, Herausgeber Klaus Baumgärtner, Band 28, Niemeyer, Tübingen.

DI SIMONE, Maria Rosa (1994): *Introduzione del Codice Civile austriaco in Italia. Aspetti e momenti*, estratto dal volume: Studi in memoria di Gino Gorla. Tomo II –



---

Dialogo tra ordinamenti, diritto dei commerci e diritto europeo *iura naturalia* e diritti fondamentali, Giuffrè editore, Mailand.

EGGER, Kurt (1977): *Zweisprachigkeit in Südtirol. Probleme zweier Volksgruppen an der Sprachgrenze*, Schriftenreihe des Südtiroler Kulturinstitutes, Band 5, Verlagsanstalt Athesia, Bozen.

GOEBL, Hans (1997): "Die altösterreichische Sprachenvielfalt und -politik als Modellfall von heute und morgen", in: *Lingua e politica. La politica linguistica della duplice monarchia e la sua attualità – Sprache und Politik. Die Sprachpolitik der Donaumonarchie und ihre Aktualität*, atti del simposio / Akten des Symposiums – Istituto Italiano di Cultura 31.5.1996, a cura di / Herausgegeben von: Umberto Rinaldi, Rosita Rindler-Schjerve, Michael Metzeltin, S. 103 – 122 (mit Anhang: Karten und Figuren), Wien.

HUBER, Joseph (1938): *Das neue italienische Wechselgesetz mit deutschen sprachlichen u. sachlichen Erklärungen nebst Vergleichen mit dem österreichischen und deutschen Wechselgesetze*, Gerold & Co, Wien.

LANTHALER, Franz (Herausgeber) (1990): *Mehr als eine Sprache – Zu einer Sprachstrategie in Südtirol / Più di una lingua – Per un progetto linguistico in Alto Adige*, Soc. Coop.r.l. Edizioni ALPHA & BETA Verlag Gen. mbH., Meran.

PERNSTICH, Karin (1984): *Der italienische Einfluß auf die deutsche Schriftsprache in Südtirol, dargestellt an der Südtiroler Presse*, Reihe: Schriften zur deutschen Sprache in Österreich (Herausgeber: Peter Wiesinger), Band 11, Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges. m. b. H, Wien.

PFEIFFER, Oskar E. – STROUHAL, Ernst – WODAK, Ruth (1987): *Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen*, Reihe: NÖ Schriften 5 – Wissenschaft, Verlag Orac, Wien.

RONCALI, Leone (1885): *Civilgesetzbuch des Königreiches Italien*, Alfred Hölder, k.u.k. Hof- und Universitäts-Buchhändler, Wien.

SCHÖNHERR, Fritz †. (Herausgegeben von Barfuß, Walter) (1985), *Sprache und Recht. Aufsätze und Vorträge*, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

SNELL-HORNBY, Mary (1990): "'Slippery when wet": Paralleltexthe als Übersetzungshilfe", in: *Der Deutschunterricht 42.1*, S. 11 – 16.

STADELMAYER, Viktoria (1990): "Südtirol seit dem Pariser Friedensvertrag (1946), in: *Österreich in Geschichte und Literatur – Südtirol*, 34. Jahrgang, Oktober/November – Dezember 1990, Heft 5b/6, Wien.

WEISGERBER, Leo (1961): Vertragstexte als sprachliche Aufgabe. Formulierungs-, Auslegungs- und Übersetzungsprobleme des Südtirol-Abkommens von 1946, in: *Sprachforum – Zeitschrift für angewandte Sprachwissenschaft*, H. Bouvier u. CO. Verlag, Bonn.